



Rat der
Europäischen Union

058572/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/03/19

Brüssel, den 19. März 2019
(OR. en)

7340/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0055 (NLE)

COASI 40
ASIE 13
CFSP/PESC 196
COHOM 33
COTER 31
JAI 268
WTO 71
FISC 163
ECOFIN 282

COMPET 236
RECH 162
ENER 158
TRANS 182
TELECOM 116
ENV 273
EDUC 147
EMPL 161
CONOP 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Japan andererseits
eingesetzten Gemischten Ausschuss zu der Annahme
seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichnet und wird seit dem 1. Februar 2019 vorläufig angewandt.
- (2) Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die auf dem Abkommen beruhende Gesamtpartnerschaft koordiniert (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“); das Abkommen sieht vor, dass sich der Gemischte Ausschuss seine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (3) Die Geschäftsordnung sollte so bald wie möglich angenommen werden, damit die wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da mit der Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses, der für die Verwaltung des Abkommens und dessen ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist, geregelt wird.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt darin bestehen, die Annahme des beigefügten Beschlusses zu unterstützen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 4.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 42 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschusses zu der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
